



# MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

---

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 101. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 8. Juli 2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard  
Aimer-Kollroß, Gerhard  
Angermaier, Hans  
Betz, Michael  
Betz, Wolfgang  
Feuerer, Michael  
Keilhacker, Josef  
Kellner, Carina  
Kunze, Michael  
Liebl, Lorenz  
Lohmaier, Markus  
Maier, Andreas  
Schex, Bernhard  
Schrimpf, Hans  
Schrimpf, Raphael

#### Schritfführer/in

Baumgartner, Martin

#### *Abwesende und entschuldigte Personen:*

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Geiger, Florian  
Geiger, Lena  
Jell, Martin  
Maier, Manuela  
Schweiger, Josef

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.06.2025
- 2 Vorstellung der aktuellen Planung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Logistikzentrum" im Bereich Am Sandberg **BA/976/2025**
- 3 Erlass der Satzung des Marktes Isen über die Anzahl, die Ablöse und die Beschaffenheit von Stellplätzen (Stellplatzsatzung -StS-) **BA/979/2025**
- 4 Festlegung der Höhe des Ablösebetrags für die Stellplatzablöse nach der Stellplatzsatzung **BA/981/2025**
- 5 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung südwestlich der Birkenstraße in Pemmering **BA/977/2025**
- 6 Antrag der Buchner Bixn: Beerpongturnier in Scheideck am 09./10.08.2025 **OA/061/2025**
- 7 Antrag der Katholischen Landjugendbewegung Isen e.V. auf Feststellung des Vorliegens eines besonderen Anlasses, hier: 80jähriges Gründungsfest in der Zeit vom 05.05.-10.05.2027 **OA/060/2025**
- 8 Bekanntgaben und Anfragen

## Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.06.2025**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats vom 24.06.2025 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:                      16 : 0**

### **TOP 2      Vorstellung der aktuellen Planung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Logistikzentrum" im Bereich Am Sandberg**

Das Planungsbüro Schimmer stellt die auf Grundlage der Vorgaben des Marktgemeinderats angepasste Planung für das geplante Logistikzentrum vor.

Vorgestellt wurden Ansichten, Grundrisse, Schnitte, die Zufahrtssituation, eine Visualisierung der künftigen Logistikhalle mit Verwaltungs- und Arbeiterwohnbereich sowie den Entwässerungsplan, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung des anfallenden Dach- und Oberflächenwassers.

Erläutert wurden auch die Ergebnisse der beauftragten Verkehrs- und Schallschutzgutachten.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3      Erlass der Satzung des Marktes Isen über die Anzahl, die Ablöse und die Beschaffenheit von Stellplätzen (Stellplatzsatzung -StS-)**

#### Sachverhalt:

Durch das Erste und Zweite Modernisierungsgesetz Bayern wird die bisher in der Bayerischen Bauordnung geregelte Stellplatzpflicht zum 01.10.2025 kommunalisiert.

Eine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gilt künftig nur noch, wenn der Markt Isen dies durch Satzung angeordnet hat.

Im Übrigen treten bestehende Stellplatzsatzungen welche die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern (GaStellV) festgelegten Höchstzahlen überschrei-

ten zum 01.10.2025 außer Kraft.

Die Stellplatzsatzung des Marktes Isen ist aus den vorgenannten Gründen zu überarbeiten und an die künftige Rechtslage anzupassen bzw. neu zu erlassen.

In Abstimmung mit mehreren Nachbargemeinden wurde von der Verwaltung auf Grundlage eines Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetages eine neue Stellplatzsatzung ausgearbeitet.

### **Diskussionsverlauf:**

Angesprochen wurde die Größe der erforderlichen Stellplätze, welche sich an den Anforderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern für Einstellplätze in Garagen orientiert.

Hinsichtlich der bisherigen Regelung für kleine Einliegerwohnungen besteht künftig grundsätzlich die Möglichkeit, den erforderlichen zweiten Stellplatz abzulösen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung des Marktes Isen über die Anzahl, die Ablöse und die Beschaffenheit von Stellplätzen (Stellplatzsatzung -StS-).

### **„Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Beschaffenheit von Stellplätzen (Stellplatzsatzung -StS-)**

Der Markt Isen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Isen.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt

nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3**

#### **Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung in angemessener Höhe gegenüber dem Markt Isen (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Höhe der Ablösebeträge wird vom Marktgemeinderat beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen des Marktes Isen. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 4**

#### **Anforderungen an die Herstellung**

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei überdachten Stellplätzen mit offenen Seitenwänden (Carports) ist kein Stauraum erforderlich.

(3) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(4) Die Mindestbreite von Stellplätzen beträgt 2,50 m. Die Mindestlänge von Stellplätzen beträgt 5,00 m

(5) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

(6) Zur Vermeidung von Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Zur Vermeidung von Flächen mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert sind Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baum-scheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

(7) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(8) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(9) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

## **§ 5**

### **Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 30.09.2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatz- und Garagensatzung vom 18.02.1998 außer Kraft.“

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Festlegung der Höhe des Ablösebetrags für die Stellplatzablöse nach der Stellplatzsatzung</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Ergänzend zum Erlass der Stellplatzsatzung des Marktes Isen ist künftig eine Festlegung und Fortschreibung der Höhe des Ablösebetrags erforderlich.

Der Ablösebetrag hat sich an den Aufwendungen zu orientieren, die für die nicht hergestellten Stellplätze zu leisten gewesen wären.

Die Herstellungskosten umfassen auch die anteiligen Grundstückskosten.

Für die Ermittlung des Ablösebetrags soll künftig bis zu deren Fortschreibung nachstehende

Berechnungsgrundlage verwendet werden.

<b>Ermittlung Stellplatzabläse 2025</b>	
Anzahl der Stellplätze	-
Größe abzulösender Stellplatzfläche (2,5 m x 5,0 m) in m <sup>2</sup>	12,5
Herstellungskosten	
Baustelleneinrichtung pauschal	€ 200,00
Aushub + Entsorgen 12,5 m <sup>2</sup> x 1,0 m x 14,5 €	€ 181,25
Frostschuttschicht herstellen 12,5 m <sup>2</sup> x 0,9 m x 23,20 €	€ 261,00
Stellplatzeinfassung herstellen 15 m x 45 ,00 €	€ 675,00
Pflasterbelag herstellen 12,5 m <sup>2</sup> x 42,00 €	€ 525,00
Summe netto	€ 1.842,25
Summe brutto	€ 2.192,28
<b>Herstellungskosten je Stellplatz gerundet</b>	<b>€ 2.200,00</b>
<b>Grundstückskosten je Stellplatz (aktueller Bodenrichtwert x 12,5 m<sup>2</sup>)</b>	<b>-</b>
<b><u>Ablösebetrag: Herstellungskosten gerundet + Grundstückskosten</u></b>	<b>-</b>

Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze sowie die Grundstückskosten sind bei jedem Bauvorhaben individuell zu ermitteln.

#### **Diskussionsverlauf:**

Auf eine Festlegung des Ablösebetrags in der Stellplatzsatzung wird wegen umständlicher Formulierungen (z. B. Berücksichtigung lagebezogener Grundstückswert) und einer einfacheren Anpassung außerhalb einer Satzungsänderung verzichtet.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Ablösebetrag für die Stellplatzabläse, bis zu dessen Fortschreibung, ab in Kraft treten der neuen Stellplatzsatzung anhand der vorstehenden Berechnungsgrundlage zu ermitteln.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**TOP 5 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung südwestlich der Birkenstraße**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 08.01.2025 beantragten die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1057/4 und 100/9, Gemarkung Mittbach, den Erlass einer Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für diese beiden Grundstücke, um diese mit Wohngebäuden bebauen zu können. Am 25. April wurden ergänzende Pläne hinsichtlich der Aufteilung der möglichen Bauflächen nachgereicht.

Dargestellt sind insgesamt 4 Einfamilienhäuser mit Garagen.

Eine Übernahme der Planungskosten wurde zugesichert.

Das Gebiet umfasst (ohne Berücksichtigung der beiden Stichstraßen zur Erschließung) eine Fläche von ca. 2500 m<sup>2</sup>.

Da der Marktgemeinderat die Reihenfolge der bereits begonnenen und anstehenden Bauleitplanverfahren festgelegt hat, bitten die Antragsteller um bevorzugte Behandlung damit die Grundstücke baldmöglichst bebaut werden können.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl ähnlicher Grundstücke in Ortsrandlage existiert, welche bei entsprechender Überplanung ebenfalls einer Bebauung zugeführt werden könnten

Es ist zu prüfen, ob die beantragte kleinteilige Bauleitplanung den Vorstellungen des Marktgemeinderats nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht und wie künftig in vergleichbaren Fällen entschieden werden soll.

Vorliegend sollen die Grundstücke über zwei über 60 m lange Stichstraßen erschlossen werden. Dies scheint insbesondere wegen der erforderlichen Flächen für Feuerwehr und Müllabfuhr problematisch.

Im Übrigen könnte auch die Behandlung des anfallenden Regenwassers ein Problem darstellen, da in das vorhandene Mischwassersystem keine Flächen von weiteren Baugebieten eingeleitet werden dürfen.

**Diskussionsverlauf:**

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine städtebauliche Rechtfertigung für die beantragte Einbeziehungssatzung fehlt.

Es wird aber auch die Meinung vertreten, dass die vorliegende Einbeziehungssatzung nicht mit in der Vergangenheit erlassenen Außenbereichssatzungen verglichen werden kann.

Wegen der beiden überlangen Zufahrten zu den geplanten Gebäuden ist seitens der Antragsteller eine Abstimmung mit dem Landratsamt Erding hinsichtlich Brandschutz, Feuerwehraufstellflächen und Abfallbeseitigung erforderlich.

Wegen der Regenwasserableitung ist seitens der Antragsteller eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erforderlich.

Durch die beantragte Planung dürfen keine Verzögerungen bei anderen bereits begonnen bzw. angedachten Planungen entstehen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat schließt die beantragte kleinteilige bauliche Entwicklung in diesem Bereich nicht aus. Ein Anspruch auf Aufstellung der beantragten städtebaulichen Satzung entsteht dadurch nicht.

**Abstimmungsergebnis**                      **11**        **:**        **5**

Der Marktgemeinderat wird sich frühestens nach einem weitgehenden Abschluss der anstehenden Bauleitplanverfahren mit einer möglichen Einbeziehungssatzung für die Fl.-Nrn. 1057/4 und 100/9, Gemarkung Mittbach, befassen.

**Abstimmungsergebnis**                      **13**        **:**        **3**

**TOP 6      Antrag der Buchner Bixn: Beerpongturnier in Scheideck am 09./10.08.2025**

**Sachverhalt:**

Die Buchner Bixn, vertreten durch Anna Lohmeier, haben beantragt, folgende Veranstaltung abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG):

Beerpongturnier  
Samstag, 09.08.2025 ab 19 Uhr bis Sonntag 10.08.2025 um 3 Uhr  
in der Unterstellhalle für Lkw in Scheideck 3

Es werden ca. 200 Besucher erwartet.

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- nicht erlaubnis-, sondern nur anzeigepflichtig. Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist jedoch eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz -GastG- erforderlich.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit liegt bei dieser Veranstaltung ohne weiteres vor, vor allem, da Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben und Einnahmen erzielt werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Verein kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest, Gründungsfest.

Bei der geplanten Veranstaltung liegt mit dem Beerpongturnier als Vereinsfest ein besonderer Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG vor, so dass die Erteilung einer Gestattung grundsätzlich möglich ist.

**Beschluss:**

Das Vorliegen eines besonderen Anlasses zur Erteilung einer Gestattung unter erleichterten Voraussetzungen nach § 12 des Gaststättengesetzes wird für das Beerpongturnier der Buchner Bixn e.V. am 09./10.08.2025 antragsgemäß festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**                      **16** : **0**

**TOP 7      Antrag der Katholischen Landjugendbewegung Isen e.V. auf Feststellung**

**des Vorliegens eines besonderen Anlasses, hier: 80jähriges Gründungsfest  
in der Zeit vom 05.05.-10.05.2027**

**Sachverhalt:**

Die Katholische Landjugendbewegung Isen e.V. (KLJB), vertreten durch Veronika Hibler, hat den Antrag gestellt, in der Zeit vom 05. bis 10. Mai 2027 anlässlich ihres 80jährigen Gründungsfests ein Fest abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG). Die Veranstaltung soll in Rosenberg (Flurnr. 348, Gemarkung Westach) stattfinden; das Einverständnis des Eigentümers liegt bereits vor. Geplant ist die Errichtung eines Festzeltes. Es werden etwa 1500 Gäste gleichzeitig erwartet.

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) wegen der großen Teilnehmerzahl erlaubnispflichtig. Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich. Diese Anträge werden von der KLJB rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung des Marktes Isen gestellt.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit/Einnahmenerzielungsabsicht liegt ohne weiteres vor, da v.a. Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Verein kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest, Gründungsfest.

Ein besonderer Anlass für die Erteilung einer Gestattung nach §12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen liegt hier in Form des 80jährigen Gründungsfestes der KLJB Isen e.V. ohne weiteres vor.

**Beschluss:**

Das Vorliegen eines besonderen Anlasses zur Erteilung einer Gestattung unter erleichterten Voraussetzungen nach § 12 des Gaststättengesetzes wird für das 80jährige Gründungsfest der Katholischen Landjugendbewegung Isen e.V. im Jahr 2027 antragsgemäß festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:                    16 : 0**

**TOP 8      Bekanntgaben und Anfragen**

Auf vorhandene Schlaglöcher im Bereich der Ziegelstätterstraße sowie der Dorfner Straße (St2086) wurde hingewiesen.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler  
Erste Bürgermeisterin



Schriftführer

Martin Baumgartner